



## Übungen im Erbrecht FS 2019

### Fall 1: «Zu guter Letzt» (Erbgang, nachlasssichernde Massnahmen und Erbteilung)

Prof. Dr. iur. Walter Boente

(auf Grundlage der Fälle und Lösungen von Prof. Peter Breitschmid)

### Fälle

#### 1. Das Fabrikgrundstück (Teilung)

E war 1981 ohne Testament verstorben und hat S und T hinterlassen. Wesentlichstes Nachlassaktivum im Wert von mehreren Millionen Franken. bildet ein praktisch ertragsloses ehemaliges Fabrikgrundstück (heute als Lager vermietet) mit Einfamilienhaus, das in der Industrie- und Dienstleistungszone gelegen und vom Dienstleistungszentrum einer Grossbank umgeben ist, welche am Grundstück der seit über dreissig Jahren bestehenden Erbengemeinschaft S/T Interesse bekundet. S bewohnte während dieser Zeit das Einfamilienhaus, während T für eigene Bedürfnisse eine auf dem Areal lastende Hypothek aufgenommen hat. T drängt nunmehr – mit Rücksicht auf weitere eigene wirtschaftliche Bedürfnisse, aus Angst vor fallenden Grundstückpreisen und zwecks Auflösung der Erbengemeinschaft – auf raschen Verkauf an die Grossbank. S widersetzt sich dem, wünscht weiterhin im Einfamilienhaus zu verbleiben und hält jedenfalls den Zeitpunkt für einen Verkauf als denkbar ungünstig; er wäre allenfalls zu Realteilung bereit. T erhebt Teilungsklage.

1. *Auf welche Bestimmungen berufen sich (a) T, (b) S?*
2. *Beurteilen Sie die Aussichten der Teilungsklage (a) grundsätzlich, (b) bezüglich Verkauf/Realteilung.*

#### 2. Drei Töchter (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis?)

Am 4. Januar 2012 starb in Luzern U. Seine gesetzlichen Erben sind, A, B und C. U hinterliess eine eigenhändige letztwillige Verfügung mit folgenden relevanten Bestimmungen:

„Meine Tochter A hat mich seit dem Hinschied meiner lieben Frau in hingebungsvoller Weise betreut und meinen Haushalt geführt (...)

Ich verfüge deshalb, dass meiner Tochter A in der Erbteilung folgende Sachen zugewiesen werden:

1. Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern, die ihr vor allem als Wohnung dienen soll. Die Liegenschaft ist meiner Tochter in der Erbschaft zum Ertragswert anzurechnen, den ich auf CHF 100'000 bestimme.
2. Alle in Emmen auf meinen Namen im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften zum Ertragswert.
3. ...“

Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern hat einen Verkehrswert von CHF 700'000. In der Erbmasse befanden sich noch zwei weitere Liegenschaften. B und C wollten betreffend diesen nur unter sich durch Los entscheiden, welche Liegenschaft jeder von ihnen zufallen soll. A verlangte, die im Testament vorgesehene Losziehung sei unter allen drei Erbsinnen durchzuführen und so über das Schicksal der verbleibenden Liegenschaften zu entscheiden. *Nehmen Sie Stellung dazu (Pflichtteile sind nicht verletzt und müssen nicht berücksichtigt werden).*

### 3. Das „Gemsli“ (Teilungsvorschrift)

Die Eheleute P und A betrieben das Restaurant „Gemsli“. Von 1980 an überliessen sie die Führung des Restaurants ihrer Tochter E, wohnten aber weiterhin dort. P starb am 6. Mai 2000 und A am 20. Januar 2002. Erben der beiden Ehegatten sind die Kinder E, G und I. Das „Gemsli“ wird seit dem Tod weiterhin von E betrieben. 1985 hatten die Ehegatten einen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem sie unter anderem das „Gemsli“ zu einem Anrechnungswert von CHF 400'000 ihrer Tochter E zuwiesen. Als sich die Erben nach dem Tod der Eheleute nicht über die Teilung einigen konnten, erhoben G und I gegenüber E die Teilungsklage, mit der sie unter anderem verlangten, E seien die seit dem Jahre 1980 nicht bezahlten Pachtzinsen aus dem Betrieb des Restaurants „Gemsli“ als Vorbezug anzurechnen. Der Verkehrswert des „Gemsli“ beträgt CHF 500'000.

- 1) Beurteilen Sie die erbvertragliche Zuweisung des „Gemsli“.
- 2) Welchen Betrag muss E für welche Zeitdauer verzinsen?

### 4. Das Erbschaftsinventar

Am 2. Februar 1989 starb an seinem Wohnsitz in St. Moritz der italienische Staatsangehörige A. Er hinterliess den Sohn R und die Ehefrau P. Auf Begehren der Witwe ordnete das Kreisamt Oberengadin am 20. Juli 1989 im Sinne von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB die Aufnahme eines Sicherungsinventars über den Nachlass des Verstorbenen an und beauftragte damit Notar X in St. Moritz. Da der Notar nicht alle gewünschten Informationen erhielt, erliess das Kreisamt Oberengadin am 18. November 1991 Verfügungen, mit denen es die F. Treuhandgesellschaft und vier weitere Personen anwies, Auskunft zu erteilen. Wesentlichster Inhalt der Verfügungen war die Anweisung, dem Kreisamt Oberengadin umfassend Auskunft über Vermögenswerte des Nachlasses von A zu geben sowie sämtliche Auskünfte über Vermögenstransaktionen, wie zum Beispiel Veräusserungen, Schenkungen, Erbvorbezüge und dgl., die vor oder nach dem Tode des A vorgenommen wurden und die mit dem Erbgang im Zusammenhang stehen oder möglicherweise stehen könnten, zu erteilen. *Die Treuhandgesellschaft F gelangt mit der Frage an Sie, ob sie tatsächlich allen (Informations-) Forderungen der Verfügung nachkommen müsse?*

### 5. Öffentliches Inventar I

Im Februar 2000 verstarb in Genf der Bankier X. Er hinterliess als Erben seine Ehefrau und 2 Töchter. Nach dem Steuerinventar vom 7. Oktober 2000 betrug das Nettonachlassvermögen rund CHF 5 Mio. Am 19. November 2000 stellte die zuständige Behörde die Erbbescheinigungen aus. Am 19. August 2004 ersuchten die Erbinnen die zuständige Behörde, es sei ihnen analog zu Art. 576 ZGB eine neue Frist anzusetzen, um ein öffentliches Inventar gemäss Art. 580 ZGB zu verlangen. Ihren Antrag begründeten sie damit, dass der Erblasser unbeschränkt haftender Teilhaber der betriebenen Kollektivgesellschaft BX war, die sich nun in Liquidation und Nachlassstundung befinde. Sie argumentierten weiter, dass beim Tod von X für sie kein Anlass bestanden hätte, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Die Einmischung in die Erbschaft i.S.v. Art. 571 Abs. 2 ZGB sei als irrtümlich zu betrachten. Art. 576 ZGB sei analog anzuwenden. *Wie wird die zuständige Behörde entscheiden?*

### 6. Öffentliches Inventar II

V verkauft K mit öffentlich beurkundetem Vertrag ein Grundstück zum Preis von CHF 2 Mio. Neben der Übernahme von Grundpfandschulden hatte K anlässlich der Vertragsbeurkundung eine Anzahlung von CHF 100'000 zu leisten. Den Restkaufpreis sollte er bei der Eigentumsübertragung in bar bezahlen. Bevor es jedoch dazu kommen konnte, starb K. Über seinen Nachlass wurde das öffentliche Inventar aufgenommen. Dabei versäumte es V, seinen Anspruch auf Bezahlung des (Rest-)Kaufpreises anzumelden. Im Inventar wurde dementsprechend nur die Anzahlung von CHF 100'000 zuzüglich Zinsen zugunsten des Nachlasses vermerkt. Der Kaufvertrag lag dem mit der Inventaraufnahme betrauten Notariat jedoch vor. W, die Alleinerbin des K, erklärte die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar. Sie verlangte daraufhin von V die Eigentumsübertragung des Grundstückes gemäss Kaufvertrag, was V jedoch ablehnte. *Zu Recht?*



Übungen im Erbrecht FS 2019, Fall 2 – RA Dr. Philip R. Bornhauser, LL.M. (Berkeley)

**Modul Privatrecht II (Obligationenrecht BT, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)**

**Themenkreis Erbfolge: Was regelt das Gesetz? Was kann der Erblasser bestimmen?**

Rosa Huber ist am 18. April 1933 in Horgen (Zürich) geboren. Sie war nie verheiratet und hatte auch keine eigenen Kinder. Ihre einzige Schwester Dora ist am 14. Mai 2010 verstorben. Dora lebte mit ihrem Ehemann, Heinz Müller, und ihrem gemeinsamen Sohn Christof Müller, der am 10. Oktober 1966 geboren wurde, in Zürich. Rosa pflegte mit ihrer Cousine Franziska Gysel einen regen Kontakt, bis diese der Liebe wegen in den Kanton Aargau zog. Rosa versuchte vergeblich Franziska davon zu überzeugen, wieder nach Zürich umzuziehen. Christof hatte einen guten Draht zu Rosa, aber in den letzten vier Jahren hatte er keinen Kontakt mehr mit ihr, da sie dement war und in einer Pflegeeinrichtung lebte.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 18. August 2018 erfuhr Christof Müller am 7. September 2018, dass Rosa am 4. Juli 2018 verstorben ist und es wurde ihm das folgende (handschriftliche) Testament eröffnet:

*«TESTAMENT*

*Ich, Rosa Huber, geboren am 18. April 1933, in Zürich, Bürgerin von Horgen, wünsche, dass mein Vermögen wie folgt verteilt wird:*

- 1. an meine Schwester, Dora Müller, Pechstrasse 12, 8051 Zürich: 40%*
- 2. an meine Cousine, Franziska Gysel, Hausweg 3, 5400 Baden: 20%*  
*15% erhält sie zusätzlich, wenn sie in die schöne Stadt Zürich umzieht,*
- 3. an meine Freundin, Maya Landfrau, Altersweg 12, 8037 Zürich: 5%*
- 4. an meine Freundin, Lisa Schacher, Gutstrasse 85, 8047 Zürich: 5%*
- 5. an meine Nachbarin, Gerda Truttmann, Stadtstrasse 3, 8002 Zürich: 5%*

*Die restlichen 10% sind an folgende Institutionen zu überweisen:*

- Zürcher Zoo*
- Pro Infirmis, Zürich*
- Kinder-Spitex, Zürich*
- Krebsliga*

*Den Schmuck vermache ich meiner Freundin Maya.*

*Dies ist meine letztwillige Verfügung.*

*Rosa Huber, Stadtstrasse 3, Zürich, 1. Mai 1994»*

Christof Müller kommt am 11. September 2018 in Ihre Anwaltskanzlei und bittet Sie, ihn rechtlich zu beraten. Was machen Sie als Anwalt von Christof?



Dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich entnehmen Sie, dass Gerda Truttmann bereits 2009 verstorben ist. Nach Rücksprache mit Christof Müller haben Sie alle im Testament genannten Personen angeschrieben. Kurz Zeit später erhalten Sie von Lisa Schacher ihren Brief zurück und sie hat darauf handschriftlich vermerkt: *"Lassen Sie mich in Ruhe! Diese Kuh war nicht meine Freundin und will auch nichts von ihr! Habe ich aber schon dem Bezirksgericht geschrieben, L. Schacher"*

Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung? Was macht das Bezirksgericht Zürich?

Christof Müller erinnert sich, dass seine Tante ihm einmal stolz erzählt hat, dass sie anfangs 2003 ein ehemaliges Rennpferd namens Excalibur gekauft habe. Sie habe einen tollen Platz für Excalibur auf dem Reiterhof von Jürg Meier gefunden. Als sich Christof bei Jürg Meier meldet, erfährt er, dass Excalibur trächtig ist. Am 9. September 2018 wirft Excalibur ein gesundes Fohlen. Am 12. September 2018 wird Excalibur zum ersten Mal wieder auf die Weide gelassen und vom Blitz getroffen, was zum sofortigen Tod von Excalibur führt.

Anfangs Oktober 2018 kommt Christof erneut zu Ihnen, weil sich der 31-jährige Matthias erstmals bei ihm gemeldet hat. Matthias arbeitet als Pferdebetreuer auf dem Hof von Jürg Meier und kehrte gerade von einer neun monatigen Weltreise zurück. Matthias ist gar nicht erfreut über die Situation und verlangt Schadenersatz für Excalibur (Wert: Fr. 50'000) von Christof. Zudem will Matthias auch noch das Fohlen haben. Matthias zeigt Christof den handschriftlichen Brief von Rosa. Darin heisst es:

*"Lieber Matthias! Mein Pferd Excalibur ist für mich zu sportlich, aber es freut mich sehr, wie Du Dich um Excalibur kümmerst. Ihr passt gut zusammen – wenn ich einmal sterbe, dann ist es mein Wille, dass Du Excalibur bekommst. Pass also gut auf Excalibur und dieses Schreiben auf! Rosa Huber, Zürich, 10. November 2003"*

Wie ist die Rechtslage?

Aufgrund der Erfahrungen, die Christof mit den Erbfall seiner Tante Rosa gemacht hat, will er alles besser regeln. Er schliesst mit seiner Frau Martha im Dezember 2018 einen Ehevertrag ab. Sie vereinbaren, dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zukommen soll. Am 4. Januar 2019 verfassten die Ehegatten Müller je ein handschriftliches Testament und setzten für den Fall ihres eigenen Vorversterbens ihre beiden gemeinsamen Kinder, Thomas (23) und Lukas (21), auf den Pflichtteil und wiesen die frei verfügbare Quote dem jeweils überlebenden Ehegatten zu. Christof verstirbt am 17. März 2019 bei einem Unfall und hinterlässt einzig seine Ehefrau und die beiden Kinder.

Thomas und Lukas gelangen ans Gericht und verlangen neben der Aufhebung der väterlichen Verfügung von Todes wegen die Feststellung des Nachlasses sowie die sich daraus ergebende Teilung der Erbschaft.

Wie entscheidet das Gericht?



## Übungen im Erbrecht FS 2019 – Fall 3

### Fürsorgepflicht des Erblassers? – Isabels Erbe

**Grundfall:** Die wohlhabende Isabel (I) verliebt sich im Frühling 2009 in den vermögenslosen Künstler Bernard (B). Die beiden heiraten sechs Monate später. Bernard bringt die neunjährige Tochter Cindy (C) mit in die Ehe, deren Mutter bei ihrer Geburt verstorben ist. Isabel adoptiert Cindy auf Bitten von Bernard im Jahr 2016.

Im Frühling 2012 kommt Leonardo (L), gemeinsamer Sohn von Isabel und Bernard, auf die Welt. Zwar führen Isabel und Bernard eine sehr glückliche Ehe. Allerdings kann Cindy, obwohl sie die Zustimmung zur Adoption gegeben hat, Isabel nie recht akzeptieren, was sie dieser auch zeigt. Cindy und ihre Adoptivmutter streiten oft, dabei sagt Cindy mehrmals, dass sie Isabel „als Mutter ablehne“ und sie und ihren kleinen Bruder Leonardo „hasse“. Sie weigert sich zudem konsequent, auf ihren kleinen Bruder aufzupassen, weshalb Isabel und Bernard regelmässig einen Babysitter anstellen müssen, wenn sie abends ausgehen möchten. Cindy beendet 2019 ihre Lehre als Fotografin.

Isabel ist ein grosszügiger Mensch und hat insbesondere ein grosses Herz für Tiere. Sie spendet im Jahr 2018 CHF 100'000.- an eine Stiftung für Tiere in Not.

Im März 2019 stirbt Isabel bei einem Autounfall. Sie hinterlässt das folgende handgeschriebene Testament:

*Mein letzter Wille: Ich, Isabel, vermache meinem leiblichen Sohn Leonardo und meinem Mann Bernard je die Hälfte meines Vermögens. Meine Adoptivtochter Cindy soll nichts erhalten, weil ich sie nie adoptieren wollte und sie sich sowohl mir als auch meinem Sohn gegenüber schlecht verhalten hat. Zürich, den 17.12.2017, Unterschrift.*

Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind noch CHF 1'500'000.- vorhanden.

**Frage:** Was kann Cindy tun, um einen Anteil an Isabels Nachlass zu erhalten?

**Variante 1:** Gehen Sie davon aus, Isabel habe kein Testament verfasst. Anstatt die Stiftung zu begünstigen, eröffnet Isabel 2017 zu dessen fünften Geburtstag ein Konto für Leonardo und zahlt laufend Beiträge darauf ein. Zum Zeitpunkt ihres Todes sind, neben den Beiträgen für die ordentlichen Ausbildungskosten, Fr. 150'000.- vorhanden, die für ein Zusatzstudium in den USA deklariert sind. Hat dieser Umstand Auswirkungen auf die Rechtslage?

**Variante 2:** Bernard erfährt im Frühjahr 2019, dass vor 12 Jahren ein kinderloser Onkel von ihm verstorben sei, als dessen nächster Verwandter er sich wähnte. Der Nachlass habe nur aus einem Tafelsilber bestanden, dessen sich Conrad, der Bruder des Vaters des Erblassers (Grossonkel von Bernard) angenommen habe. Dieser wusste nicht, dass es noch andere lebende Verwandte geben könnte. Kann Bernard das Tafelsilber von Conrad herausverlangen?



## Übungen im Erbrecht FS 2019 – Fall 4

### Güterrechtliche Auseinandersetzung – Fall a: „Rübolof gegen Rübolof“

#### Sachverhalt

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei der Kanzlei Aas, Geier & Partner. Zu Ihnen kommt Frau Rübolof und konfrontiert Sie mit folgendem Fall:

Frau Erika Rübolof (ER) und Herr Dietmar Rübolof (DR) haben im Jahr 1998 geheiratet. Im Laufe der Ehe habe DR ein erfolgreiches Düngerunternehmen aufgebaut. Als das Unternehmen im Jahr 2007 ca. 5 Millionen wert war, habe er die Idee an sie herangetragen, einen Ehevertrag zu schliessen. Nachdem die beiden sich nicht darauf einigen konnten, das Unternehmen aus der Errungenschaft herauszunehmen, vereinbarten sie immerhin, dass der überlebende Ehegatte den gesamten Vorschlag erhalten sollte. Der Vertrag wurde am 1.3.2009 vor dem Zürcher Notar Dr. Natter geschlossen.

Weil der Wert des Unternehmens weiter stieg, sei DR wieder unruhig geworden. Den Abschluss weiterer Verträge habe sie, ER, jedoch abgelehnt. Aus diesem Grund habe DR im Jahr 2017 – ohne ihr etwas davon zu sagen – das Unternehmen (wirksam) auf eine zu diesem Zweck gegründete Stiftung, die „Rübli-Unternehmensstiftung“, unentgeltlich übertragen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Unternehmen 15 Millionen wert gewesen.

Sie, ER, sei von dieser Aktion so enttäuscht gewesen, dass sie am 1.10.2018 die Scheidung eingereicht habe.

Auf Nachfrage erklärt ER, dass das Unternehmen heute 19 Millionen Wert sei. DR habe zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes noch 1 Million aus angesparten Unternehmensgewinnen vorzuweisen gehabt. Sie habe aber erfahren, dass DR seit der Scheidungsklage „sonderbare Dinge tue“. So habe er im November 2018 in einer Protestaktion gegen die „gefrässige Finanzindustrie“ am Paradeplatz symbolisch Geldscheine im Wert von 500.000 aus seinem verbliebenen Vermögensbestand öffentlich verbrannt. Sie selbst habe leider immer alles gleich ausgegeben und daher heute kein eigenes Vermögen.

ER mandatiert Sie mit der Bitte, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, welche Ansprüche ihr im Rahmen der anstehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung zustünden. Augenmerk sei auch darauf zu legen, von wem sie sich das Geld holen könnte, falls der DR seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne.

#### Aufgabe:

**Bitte entwerfen Sie ein Rechtsgutachten, in welchem Sie auf alle im Sachverhalt angesprochenen Punkte eingehen.** Gehen Sie davon aus, dass die Übertragung des Unternehmens an die Unternehmensstiftung zulässig und wirksam ist; weder stiftungsrechtliche noch unternehmensrechtliche Ausführungen werden verlangt.



## Übungen im Erbrecht FS 2019 – Fall 4

### Güterrechtliche Auseinandersetzung – Fall b: „Gute Ernte“

#### Sachverhalt

Winzer Markus Most (M) ist Inhaber eines kleinen Weinguts. Weil er eher den leiblichen Genüssen frönt als der harten Arbeit in Weinberg und Keller, wirft das Weingut nur bescheidene Erträge ab. Aus diesem Grunde vermietet er seine Räumlichkeiten gerne an Gruppen. Bei einer solchen Veranstaltung, einem Seminar „Wein und Recht“, lernt er die Studentin Frida Frei (F) kennen, die nach einem romantischen Abend im Weinberg ihr Studium an den Nagel hängt und bei ihm bleibt. Im Jahr 2013 wird geheiratet. An Eheverträge denken die beiden nicht.

F sieht, dass im Weingut Hand angelegt werden muss. Sie finanziert 2014 aus einer Erbschaft die komplette Renovierung der Degustations- und Kellerräumlichkeiten und wendet hierfür CHF 100'000 auf. Das Weingut war vor der Renovierung CHF 400'000 wert. Im Jahr 2016 investiert sie nochmals CHF 40'000, den Rest der Erbschaft, in eine neue hydraulische Weinpresse. Zu diesem Zeitpunkt war der Wert des Weinguts bereits auf CHF 600'000 gestiegen. Im Zeitpunkt der Auseinandersetzung wird das Weingut auf CHF 800'000 taxiert.

Erfreut über den zunehmenden Erfolg seiner Weine leistet sich M aus seinen Verkaufsgewinnen eine Flasche des sündhaft teuren Château Jakobus 1971 für CHF 1'000, den er an einem melancholischen Winterabend im Jahre 2017 – so wie von Anfang an geplant – ganz alleine austrinkt.

Im Sommer 2018 ist er so euphorisiert von der herannahenden guten Ernte, dass er zum sommerlichen Gemeindefest einen ganzen Ochsen am Spiess stiftet, um vor allem die weiblichen Gäste zu beeindrucken. Der Gemeindepräsident erinnert sich, dass F hierbei in Tränen ausgebrochen war, weil sie sich für diese CHF 4'000 aus seinen Verkaufsgewinnen eine Kreuzfahrt erhofft hatte.

Nach einem goldenen Herbst wird schliesslich eine Jahrhunderternte eingefahren, was entsprechend gefeiert wird. Für M jedoch mit bösem Ende: Nach einer durchzechten Nacht fällt er in die Weinpresse, woran er am 1.11.2018 verstirbt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte M aus seinen Verkaufserlösen CHF 95'000 auf einem Sparkonto angesammelt. F hatte aus dem Einkommen für ihre buchhalterische Tätigkeit im Weingut CHF 10'000 angespart.

#### Aufgabe:

**Bitte nehmen Sie die vollständige güterrechtliche Auseinandersetzung vor.**

Bitte prüfen Sie hierbei alle rechtlich relevanten Aspekte, auch wenn Sie ihr Vorliegen im Ergebnis verneinen. Rechnen Sie nur mit den vorgegebenen Zahlen; zu Fragen des landwirtschaftlichen Ertragswerts ist nicht Stellung zu nehmen.

## Fall 5

### **Gesetzliche Gleichbehandlung?**

Ausgleichung: Art. 626 ff. ZGB

---

Donald Reich, verwitwet, hinterlässt bei seinem Tod zwei Kinder, Simone und Urs, sowie fünf Enkel, nämlich die drei Kinder von seiner Tochter Simone sowie die beiden Kinder (Katja und Kai) seines vor vier Jahren bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Sohnes Ludwig. Sein Nettonachlass beläuft sich im Zeitpunkt seines Todes auf CHF 2'100'000.

Als vor acht Jahren die Ehefrau von Donald Reich starb, zog er aus der ehelichen Wohnung in Männedorf aus und schenkte diese Wohnung seiner Tochter Simone. Simone wohnt seither mit ihren Kindern und ihrem Ehemann in dieser Wohnung. Der Verkehrswert der Wohnung belief sich im Zeitpunkt der Schenkung auf CHF 900'000, heute hat sie einen Wert von CHF 1'200'000.

Als Ludwig vor sechs Jahren ein Restaurant kaufte, finanzierte Donald Reich den gesamten Umbau dieses Restaurants (Kosten: CHF 600'000). Ludwig führte dieses Restaurant bis zu seinem Tod. Vor zwei Jahren kaufte Donald Reich seinem jüngsten Sohn Urs ein Rennpferd zum Preis von CHF 300'000 und erfüllte ihm damit einen Bubentraum (der Wert des Rennpferdes ist unverändert).

Donald Reich beabsichtigte des Weiteren, seinen fünf Enkeln jeweils zu deren 20. Geburtstag CHF 150'000 schenken. Bis zu seinem Tod hatten nur die beiden älteren Kinder von Simone (vor drei Jahren und vor sechs Jahren) sowie Katja (vor sieben Jahren) das 20. Altersjahr erreicht und den Betrag erhalten.

#### **Frage 1**

Wer erbt wie viel, wenn Donald Reich weder eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat noch mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen etwas angeordnet hat?

#### **Frage 2**

Donald Reich hielt in einem maschinengeschriebenen Dokument, das er am Ende unterzeichnete (nicht aber datierte), Folgendes fest:

Ich ordne an, dass die zahlreichen Schenkungen, die ich zu Lebzeiten an meine Nachkommen gemacht habe, nicht der Ausgleichungspflicht unterliegen. Auch künftige Schenkungen, die ich ihnen noch machen werde, sind nicht ausgleichungspflichtig.

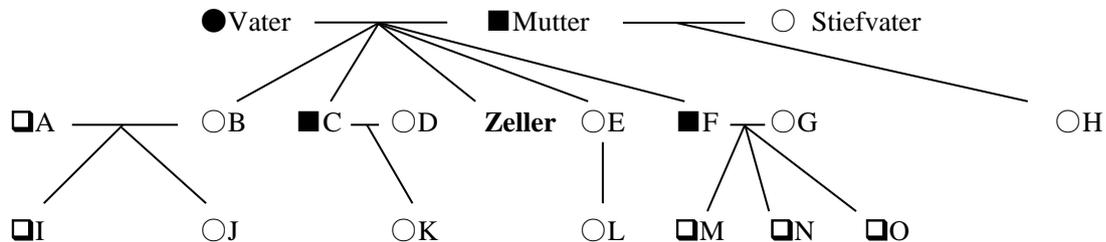
Ändert dieses Dokument etwas an der Erbteilung?

#### **Frage 3**

Wie sähe die Erbteilung aus, wenn Donald Reich zwar weder eine Verfügung von Todes wegen errichtet noch mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen etwas angeordnet hat, seine Ehegattin Daniela aber noch leben würde?

### Zellers Erbe

Zeller stirbt am 1. Januar 2018. Seine Verwandtschaft sieht wie folgt aus:



Legende: □ = ♀, lebend; ■ = ♀, tot; ○ = ♂, lebend; ● = ♂, tot

1. Wer erbt wie viel bei der Intestaterbfolge? Geben Sie bitte die Anteile mit Brüchen an. Gibt es Pflichtteile?

2. Gleich nach dem Tod Zellers zeigt sich, dass a) das Dach eines seiner Häuser dringend repariert werden muss, um einen Schaden der Wohnung zu verhindern und dass b) bei einer leerstehenden Wohnung der unterschriftsreife Mietvertrag, den Zeller vor seinem Tod noch abschliessen wollte, der Unterzeichnung harrt. **Wer ist dafür zuständig?**

3. Unmittelbar nach dem Tod Zellers taucht ein formgültiges Testament auf, das I, J, K, L, M, N, O als Erben zu gleichen Teilen einsetzt und Tanner zum Willensvollstrecker ernennt, der dieses Amt am 1. März 2018 annimmt. Zeller hat im Testament zur Verteilung seines Erbes, das aus drei Häusern und wenig Bargeld besteht, nichts angeordnet. Die Erben können sich über die Verteilung der Häuser und des Geldes nicht einigen. Die Erben sind sich nur darüber einig, dass G, der in einem der Häuser lebt, dieses für Fr. 500'000 erhalten soll und der Erlös daraus sofort an die sieben Erben ausbezahlt werden soll. Tanner ist dagegen, weil er sich sicher ist, dass er bei einer Veräusserung an einen Dritten einen um Fr. 50'000 höheren Betrag erzielen könnte. **Was muss Tanner tun?**

4. G kauft das Haus wie vorgesehen. Am 1. Juli 2018 tritt Tanner in Verhandlungen mit Alder, der Interesse an einem der beiden übrigen Häuser hat. Erbe K ist damit gar nicht einverstanden, weil er den vorgesehenen Preis als zu niedrig erachtet. **Was kann K tun?**

5. Auch das zweite Haus kann veräussert und der Erlös mitsamt dem übrigen Geld in Minne verteilt werden. Jetzt haben die drei Erben M, N, O eine Idee. Sie wollen das dritte Haus gemeinsam als Restaurant führen und die übrigen vier Erben dafür endgültig entschädigen. Die sieben Erben sind sich darüber ausnahmsweise mal einig, unterzeichnen ein entsprechendes Dokument, zahlen die Ausgleichssumme und setzen Tanner darüber in Kenntnis. Am nächsten Tag erfahren sie, dass Tanner trotzdem mit einem Interessenten über den Verkauf des Hauses weiterverhandelt und sind alarmiert. **Was können die Erben tun?**

6. Die Erben können ihre Vereinbarung durchsetzen. Nach einem Monat zeigt sich aufgrund des ärztlichen Attests für alle Erben überraschend, dass die Liegenschaft die Erben M, N und O wegen eines Sporenbefalls krank gemacht hat. Sie mussten das Restaurant für Fr. 7'000 sanieren und Arztkosten in der Höhe von Fr. 700 tragen. Dies alles haben sie den anderen Erben jeweils sofort mitgeteilt und verlangt, dass sie dafür einstehen. **Welche Möglichkeiten haben M, N und O?**



## Universität Zürich: Übungen im Erbrecht FS 2019

Fälle 7a und 7b: Güterrecht I: Ordentlicher Güterstand (Modifikation der Vorschlagszuweisung) / Vertragliche Güterstände

### 1 Fall 7a: "Vater will nicht mehr"

#### 1.1 Sachverhalt

Maurice Odier, ein vermögender Unternehmer, heiratet im Alter von 65 Jahren ein zweites Mal. Mit seiner Ehefrau vereinbart er die Gütertrennung. Aus erster Ehe hat er zwei erwachsene Kinder, mit welchen er sich kurz nach seiner Heirat massiv zerstreitet. Das Zerwürfnis lässt sich nicht mehr kitten. Vater Odier findet die Aussichten wenig berauschend, dass seine Kinder dereinst noch stattlich von ihm erben sollen. Er fragt Sie um Rat, wie er deren Ansprüche unter Wahrung der Pflichtteile so weit wie möglich kürzen kann.

Das Vermögen von Maurice Odier beläuft sich auf rund CHF 12 Mio. Seine Ehefrau besitzt praktisch nichts.

#### 1.2 Fragen

- 1: Berechnen sie die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der Kinder und Ehegattin, wenn der Status Quo beibehalten würde.
- 2: Was schlagen Sie Maurice Odier vor? Welche planerischen Möglichkeiten (auch güterrechtliche) existieren, um die Erbansprüche der Kinder zu kürzen?

### 2 Fall 7b: Ehepaar Nielsen

#### 2.1 Sachverhalt

Das Ehepaar Sara und Lars Nielsen (beide 50-jährig) hat zwei gemeinsame Kinder, Hanna und Reto (12 und 16 Jahre alt). Sara ist schwer krank und wird die nächsten Weihnachten nach Einschätzung ihrer Ärzte nicht erleben. Das Ehepaar Nielsen sucht Sie auf, weil es informiert werden möchte, wer nach dem Ableben von Sara welche vermögensrechtlichen Ansprüche hat und was man gegebenenfalls noch zeitig regeln kann. Ein Ehevertrag oder letztwillige Verfügungen existieren nicht. Gemeinsamer Wunsch des Ehepaars ist es, dass der überlebende Ehemann nach dem Ableben der Ehefrau bestmöglich begünstigt wird und er die Kinder nicht auszahlen muss. Die Kinder sollen erst erben, wenn der zweite Elternteil verstorben ist.



Der Grossteil des ehelichen Vermögens ist in der ehelichen Liegenschaft am Zürichberg investiert (Verkehrswert: CHF 2,2 Mio., belastet mit einer Hypothek von CHF 1,6 Mio.). Das Eigenkapital von CHF 600'000 hat Lars zu  $\frac{5}{6}$  aus seinem Arbeitserwerb (Ersparnisse) und zu  $\frac{1}{6}$  aus einer Erbschaft aufgebracht. Daneben existiert ein Bankkonto mit einem Guthaben von CHF 130'000, ein Wertschriftendepot im Wert von CHF 90'000 sowie ein Säule 3a-Bankkonto mit einem Saldo von CHF 80'000. Die beiden Konti und das Depot lauten auf den Ehemann und wurden aus dessen Arbeitserwerb finanziert. Bei seiner Pensionskasse hat Lars ein Guthaben von CHF 700'000 (derzeitiges Austrittsguthaben). Die Ehefrau besitzt ein Lohnkonto mit einem Guthaben von CHF 40'000. Weiteres nennenswertes Vermögen ist nicht vorhanden.

## 2.2 Fragen

- 1: Zeigen Sie dem Ehepaar Nielsen in einem ersten Schritt auf, welches die gesetzlichen Ansprüche aller Beteiligten bei Ableben von Sara wären, wenn man nichts vorkehren würde (Vornahme einer güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung gemäss dispositiver gesetzlicher Regelung).
- 2: Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um das Planungsziel des Ehepaars Nielsen zu erreichen? Beschreiben Sie diese Möglichkeiten und die erforderlichen rechtlichen Instrumente (Ehevertrag, Erbvertrag, Testament). Wo liegen die wesentlichen Unterschiede der planerischen Möglichkeiten?
- 3: Auf welche möglichen künftigen Szenarien müssen Sie Ihre Klientschaft als umsichtige(r) Berater/in (beider Ehegatten) hinweisen und wie kann diesen begegnet werden (Stichwort "vermögensmässiger Schutz der Kinder")?
- 4: Formulieren Sie in kurzen Sätzen einen Ehevertrag, der Ihre Planung umsetzt. Wie, in welcher Form und wo können die Ehegatten Nielsen einen solchen Ehevertrag abschliessen?

Sandra Spirig  
Rechtsanwältin LL.M.  
Fachanwältin SAV Erbrecht

THOUVENIN rechtsanwälte  
Klausstrasse 33  
8008 Zürich  
Tel. 044 421 45 45  
s.spirig@thouvenin.com